

Piiox®B950

Dieses Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft. Gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung ist für dieses Produkt kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf freiwilliger Basis erstellt.

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes/Gemisches und des Unternehmens/der Firma

1.1 Produktidentifikator

Produktname: PiioxB950
REACH-Stoffname: Zinkferrite
EG-Nr.: 269-103-8
CAS-Nr.: 68187-51-9
REACH-Registrierungsnummer01-2119457570-39-0006

Andere Bezeichnungen: C.I. Pigmentyellow 119 ,Zinc-ferrite ZnFe2O4

05-211.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Geeignete Verwendungen : Nicht bekannt
anorganisch : Farbstoffe (Pigmente und Farbstoffe),

1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Lieferant

PIGMENT INTERNATIONAL GmbH & Co. KG
Helmholtzstr. 10-12
40764 Langenfeld, Deutschland

Telefon / Telefax / E-Mail

+49 2205 9047337 / +49 222059047338 / em@pigment-international.com

1.4 Notfalltelefon

+49 904 7337 (Bürozeiten), +49 30-30686700 (24h)

Abschnitt 2: Gefahrenidentifizierung

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kein gefährlicher Stoff oder Gemisch.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Kein Gefahrenpiktogramm, kein Signalwort, keine Gefahrenhinweise, keine Sicherheitshinweise erforderlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Abschnitt 3: Zusammensetzung /Angaben zu Bestandteilen

3.1 Produktdefinition (REACH) :Mono-constituent substance Zinc-ferrite ZnFe2O4, C.I. Pigment yellow 119

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand des Lieferanten enthält dieses Produkt keine gefährlichen Inhaltsstoffe in Mengen, die gemäß EU- oder nationalen Vorschriften in diesem Abschnitt genannt werden müssen.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen

Die betroffene Person an die frische Luft bringen. Die Person warm halten und ruhig lagern. Bei Atemstillstand, unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe durch geschultes Personal durchführen. Bei Auftreten von Symptomen
Bei Auftreten von Symptomen ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei Bewusstlosigkeit in die stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Die Atemwege offen halten. Eng anliegende Kleidung wie Kragen, Krawatte, Gürtel oder Hosengürtel.

Hautkontakt

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Augenkontakt

Augen sofort mit reichlich Wasser ausspülen, dabei gelegentlich die oberen und unteren Augenlider anheben. Auf Kontaktlinsen prüfen und diese entfernen. Mindestens 10 Minuten lang weiter spülen. Bei Reizungen auftreten.

Verschlucken

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Ausführlichere Informationen zu Gesundheitsauswirkungen und Symptomen finden Sie in Abschnitt 11.

4.3 Hinweis auf erforderliche sofortige ärztliche Hilfe und besondere Behandlung

Weitere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen finden Sie in Abschnitt 11.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Mittel : Im Brandfall Wasserschlauch (Nebel), Schaum, Trockenchemikalien oder CO2 verwenden.

Ungeeignete Löschmittel

Medien : Keine bekannt.

5.2 Besondere von dem Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine besondere Brand- oder Explosionsgefahr.
Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen für Feuerwehrleute. Feuerwehrleute sollten geeignete Schutzausrüstung und Atemschutzgeräte (SCBA) mit Vollgesichtsmaske im Überdruckmodus tragen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Es dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die ein persönliches Risiko darstellen oder ohne entsprechende Schulung durchgeführt werden. Unnötiges und ungeschütztes Personal darf den Bereich nicht betreten. Das Einatmen von Staub ist zu vermeiden. Für ausreichende Belüftung sorgen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8). Rutschgefahr durch verschüttetes Produkt.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Vermeiden Sie die Ausbreitung von verschüttetem Material und Abfluss sowie den Kontakt mit Boden, Gewässern, Abflüssen und Abwasserkanälen. Informieren Sie die zuständigen Behörden, wenn das Produkt zu Umweltverschmutzungen (Abwasserkanäle, Gewässer, Boden oder Luft) geführt hat.

6.3 Methoden und Materialien zur Eindämmung und Reinigung

Staubfrei aufnehmen und staubfrei ablagern. Zusammenkehren und Aufschaukeln. Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Abfälle in anerkannten Abfallbeseitigungsanlagen entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8 für Informationen zur geeigneten persönlichen Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 13 für weitere Informationen zur Abfallbehandlung.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung

Hinweise zur sicheren Handhabung

Informationen zum persönlichen Schutz finden Sie in Abschnitt 8. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Sorgen Sie für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in Arbeitsräumen. Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzgeräte tragen. Im Originalbehälter oder einem zugelassenen Behälter aus einem kompatiblen Material aufbewahren aus einem kompatiblen Material, das bei Nichtgebrauch dicht verschlossen gehalten wird. Spülwasser gemäß den örtlichen und nationalen Vorschriften entsorgen.

Hinweise zum Schutz vor Feuer und Explosion

Sorgen Sie für eine ausreichende Absaugung an Orten, an denen Staub entsteht.

Hygienemaßnahmen

Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Nach Gebrauch Gesicht, Hände und alle exponierten Hautstellen gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Verunreinigte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essräumen ausziehen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und -behälter:

Entsprechend den örtlichen Vorschriften lagern. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht schützen. Nur in trockenen, kühlen und gut belüfteten Bereichen aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen (siehe Abschnitt 10) und nicht mit Nahrungsmitteln und Getränken lagern. Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Behälter, welche geöffnet wurden, sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu verhindern. Elektrische Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

Hinweise zur gemeinsamen Lagerung: Keine besonders zu erwähnenden Stoffe.

Lagerklasse (TRGS 510): 13, Nicht brennbare Feststoffe

Weitere Informationen zur Lagerstabilität

An einem trockenen Ort aufbewahren.

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Nicht verfügbar.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Stäube

Grundlage: DE DFG MAK

Allgemeiner Staubgrenzwert

10 mg/m3

Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2; II

Werttyp (Art der Exposition): AGW (Einatembare Fraktion)

Grundlage: DE TRGS 900

Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

1,25 mg/m3

Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2; II

Werttyp (Art der Exposition): AGW (Alveolengängige Fraktion)

Grundlage: DE TRGS 900

Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Bestandteile	CAS-Nr.	Wertetyp (Form der Exposition)	Kontrollparameter	Basis
Zinkferrit braun Spinell	68187-51-9	MAK (gemessen als alveolengängige Fraktion)	0,1 mg/m3	DE DFG MAK
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 4; I			
	Weitere Information: Zinkchlorid: Kurzzeitkategorie I(1), Eine fruchtschädigende Wirkung ist bei Einhaltung des MAK- und BAT Wertes nicht anzunehmen			
		MAK (inhalierbare Fraktion)	2 mg/m3	DE DFG MAK
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 4; I			
	Weitere Information: Zinkchlorid: Kurzzeitkategorie I(1), Eine fruchtschädigende Wirkung ist bei Einhaltung des MAK- und BAT Wertes nicht anzunehmen			

Abgeleiteter Nicht-Effekt-Wert (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Bezeichnung des Inhaltsstoffs	Typ	Exposition	Wert	Bevölkerung	Auswirkungen
Piiox B950	DNEL	Langfristige Inhalation	10 mg/m ³	Arbeitnehmer	Systemisch
	DNEL	Langfristige Inhalation	10 mg/m ³	Arbeitnehmer	Lokal
Fazit/Zusammenfassung		: Staub, einatembar 10 mg/m ³ , Staub, alveolengängig 3 mg/m ³			

8.2 Expositionskontrollen**8.2.1 Technische Maßnahmen**

Nur bei ausreichender Belüftung verwenden. Wenn bei der Arbeit Staub, Dämpfe, Gase, Dämpfe oder Nebel entstehen, Prozessgehäuse, lokale Absaugvorrichtungen oder andere technische Kontrollmaßnahmen einsetzen, um die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Luftschadstoffen unter den empfohlenen oder gesetzlichen Grenzwerten zu halten.

8.2.2 Persönliche Schutzmaßnahmen**Augenschutz**

Eine Schutzbrille, die einer anerkannten Norm entspricht, sollte verwendet werden, wenn eine Risikobewertung dies als notwendig erachtet, um eine Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebeln, Gasen oder Stäuben zu vermeiden. Wenn die Betriebsbedingungen zu hohen Staubkonzentrationen führen, sollten Staubschutzbrillen verwendet werden. Empfohlen: Schutzbrille mit Seitenschutz

Hautschutz

Persönliche Schutzausrüstung für den Körper sollte entsprechend der auszuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und vor der Handhabung dieses Produkts von einem Fachmann genehmigt werden.

Atemschutz

Empfohlen: Staubschutzmaske

Handschutz

Empfohlen: Handschuhe

Hygienemaßnahmen

Hände, Unterarme und Gesicht nach dem Umgang mit chemischen Produkten, vor dem Essen, Rauchen und Toilettengang sowie am Ende der Arbeitszeit gründlich waschen. Zum Ausziehen möglicherweise kontaminierter Kleidung sind geeignete Techniken anzuwenden. Kontaminierte Kleidung vor der Wiederverwendung waschen. Sicherstellen, dass Augenspülstationen und Sicherheitsduschen in der Nähe des Arbeitsplatzes vorhanden sind.

8.2.3 Umweltschutzmaßnahmen

Die Emissionen von Lüftungs- oder Arbeitsprozessanlagen sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung entsprechen. In einigen Fällen sind Rauchgaswäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich, um die Emissionen auf ein akzeptables Maß zu reduzieren.

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1 Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aussehen

- Aggregatzustand: powder

- Farbe: orange

Geruch: odorless

pH-Wert: 5 to 8 (5 %ige wässrige Suspension)

Schmelzpunkt: > 1000°C

Dampfdruck:	nicht verfügbar.
Dichte:	approx. 5,2 kg/l at 20°C
Löslichkeit:	< 0,001 g/l (Wasser)
Zersetzungstemperatur:	not available

9,2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine spezifischen Testdaten zur Reaktivität vor.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Lager- und Verwendungsbedingungen treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine spezifischen Daten.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine spezifischen Daten.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Verwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte entstehen.

Abschnitt 11: Toxikologische Informationen

11.1 Informationen zu toxikologischen Wirkungen

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

Augenkontakt: Eine Exposition gegenüber Konzentrationen in der Luft, die über den gesetzlichen oder empfohlenen Expositionsgrenzwerten liegen, kann zu Augenreizungen führen.

Akute Toxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Akute orale Toxizität	LD50 (Ratte): > 10.000 mg/kg Anmerkungen: Prüfergebnisse eines analogen Stoff/Produktes.
-----------------------	---

Inhaltsstoffe:

Zinkferritbraunspinnell

Akute orale Toxizität	LD50 (Ratte, männlich): > 5.000 mg/kg Methode: Verordnung (EC) Nr. 440/2008, Anhang, B.1 bis
-----------------------	---

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produkt:

Ergebnis : Keine Hautreizung

Anmerkungen : Prüfergebnisse eines analogen Stoff/Produktes.

Inhaltsstoffe:

Zinkferritbraunspinell:

Spezies : Kaninchen

Ergebnis : Keine Hautreizung

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produkt:

Ergebnis : Keine Augenreizung

Anmerkungen : Prüfergebnisse eines analogen Stoff/Produktes.

Inhaltsstoffe:

Zinkferritbraunspinell:

Spezies : Kaninchen

Ergebnis : Keine Augenreizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Keimzell-Mutagenität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Inhaltsstoffe:

Zinkferritbraunspinell:

Gentoxizität in vitro

Art des Testes: Mikrobielle Mutageneseuntersuchung (AMES-Test)

Testsystem: Salmonella typhimurium

Methode: OECD Prüfrichtlinie 471

Karzinogenität

Nicht klassifiziert aufgrund fehlender Daten.

Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert aufgrund fehlender Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition

Nicht klassifiziert aufgrund fehlender Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition

Nicht eingestuft aufgrund fehlender Daten.

Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert aufgrund fehlender Daten.

11.2 Informationen über andere Gefahren**Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Konzentrationen von 0,1 % oder mehr als endokrin wirksam gelten.

Weitere Informationen

Produkt: Anmerkungen : Wiederholtes oder längeres Einatmen von Staub kann zu chronischen Reizung der Atemwege führen.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität****Produkt:**

Toxizität gegenüber Fischen	LC50 (Leuciscus idus (Goldorfe)): > 1.000 mg/l Expositionszeit: 48 h
-----------------------------	---

Inhaltsstoffe:**Zinkferritbraunspinnell:**

Toxizität gegenüber Fischen	LC0 (Danio rerio (Zebraabräbling)): > 100.000 mg/l Expositionszeit: 96 h
Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren	EC0 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 10.000 mg/l Expositionszeit: 48 h Methode: Verordnung (EC) Nr. 440/2008, Anhang, C.2
Toxizität bei Mikroorganismen	EC50 (Belebtschlamm): > 10.000 mg/l Expositionszeit: 3 h Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**Inhaltsstoffe:****Zinkferritbraunspinnell:**

Biologische Abbaubarkeit	Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Stoffen nicht anwendbar.
--------------------------	---

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Nicht verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Produkt:

Bewertung

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Sonstige schädliche Wirkungen

Sonstige schädliche Wirkungen: Nicht verfügbar.

AOX : Nicht verfügbar.

Anmerkungen : Keine bekannten signifikanten Auswirkungen oder kritischen Gefahren.

12.7 Endokrin wirksame Eigenschaften

Produkt:

Bewertung

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Entsorgungsmethoden

Möglichkeiten der Wiederverwendung prüfen. Produktreste und ungereinigte leere Behälter sollten verpackt, verschlossen, gekennzeichnet und gemäß den einschlägigen nationalen und lokalen Vorschriften entsorgt oder recycelt werden. Bei großen Mengen ist der Lieferant zu konsultieren. Bei der Weitergabe von ungereinigten leeren Behältern muss der Empfänger auf mögliche Gefahren durch Rückstände hingewiesen werden. Für die Entsorgung innerhalb der EU ist der entsprechende Code gemäß der Europäischen Abfallliste (EWL) zu verwenden. Es gehört zu den Aufgaben des Verursachers, den Abfall gemäß der Europäischen Abfallliste (EWL) den für die jeweiligen Industriezweige und Prozesse spezifischen Abfallcodes zuzuordnen. Europäischen Abfallliste (EWL) zuzuordnen.

Gefährlicher Abfall

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand des Lieferanten gilt dieses Produkt nicht als gefährlicher Abfall im Sinne der EU-Richtlinie 91/689/EWG.

Verpackung

Entsorgungsmethoden

Die Entstehung von Abfällen sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Verpackungsabfälle sollten recycelt werden. Eine Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn ein Recycling nicht möglich ist.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Dieses Material und sein Behälter müssen auf sichere Weise entsorgt werden. Leere Behälter oder Innenbehälter können Produktrückstände enthalten. Vermeiden Sie die Ausbreitung von verschüttetem Material und Abfluss sowie den Kontakt mit Boden, Gewässern, Abflüssen und Abwasserkanälen.

Abschnitt 14: Transportinformationen

	ADR/RID	ADN/ADNR	IMDG	IATA
14.1 UN-Nummer	-----	-----	-----	-----
14.2 UN-Beförderungsname	-----	-----	-----	-----

Bezeichnung für den Seetransport				
14.3 Transport Gefahrenklasse(n)/ Kennzeichnungen	-----	-----	-----	-----
14.4 Verpackungsgruppe	-----	-----	-----	-----
14.5 Umweltgefahren Gefahren	Nicht als Gefahrgut eingestuft	Nicht als Gefahrgut eingestuft	Nicht als Gefahrgut eingestuft	Nicht als Gefahrgut eingestuft
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer/Zusätzliche Informationen	Nicht reguliert.	Nicht geregelt.	Nicht reguliert.	Nicht reguliert.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II von MARPOL 73/78 und dem IBC-Code

Gefahrenhinweise: Nicht verfügbar.
Keine gefährliche Ladung.
Von Lebensmitteln fernhalten.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH – Beschränkungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) :	Nicht zutreffend
Internationales Übereinkommen über chemische Waffen (CWÜ) Verzeichnisse giftiger Chemikalien und Ausgangsstoffe:	Nicht zutreffend
REACH – Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59):	Dieses Produkt enthält keine Stoffe besonders besorgniserregende Stoffe (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Artikel 57).
Verordnung (EU) Nr. 2024/590 über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen :	Nicht zutreffend
Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung):	Nicht zutreffend
Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Rates über Drogenausgangsstoffe :	Nicht zutreffend
Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Chemikalien:	Nicht zutreffend
REACH – Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV):	Nicht zutreffend
Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beherrschung Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.	Nicht zutreffend

Wassergefährdungsklasse (Deutschland)

nwg nicht wassergefährdend
Anmerkungen: Einstufung gemäß
AwSV, Anhang 1 (5)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Für diesen Stoff ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut anderer Abkürzungen

DE DFG MAK : Deutschland. MAK BAT Anhang IIa

DE TRGS 900 : Deutschland. TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte

DE DFG MAK / MAK : MAK-Wert

DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Nummer - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und allen nachfolgenden Änderungen

Produktname: PiioxB950

Version 2.0 /E

Ausstellungsdatum:23.04.2024

Bearbeitungsdatum:23.04.2024

PIGMENT INTERNATIONAL GmbH & Co.KG, D-40764 Langenfeld

Geschichte

Ausstellungsdatum : **23.04.2024**

Datum der vorherigen Ausgabe : **12.01.2021**

Version 2.0

Hinweis für den Leser

Die hier angegebenen Daten basieren auf aktuellen Kenntnissen und Erfahrungen. Der Zweck dieses Sicherheitsdatenblatts und seines Anhangs [falls gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) erforderlich] ist es, die Produkte hinsichtlich ihrer Sicherheitsanforderungen zu beschreiben. Die angegebenen Details stellen keine Garantie für die Zusammensetzung, Eigenschaften oder Leistung dar.
